

Beschlüsse zum Habilitationsverfahren

Anforderungen an die Lehre bei Eröffnung des Habilitationsverfahrens

[Bitte beachten Sie, dass es in einzelnen Fachbereichen Abweichungen geben kann.]

HabilO §4(5)

Der Bewerber/die Bewerberin muss Lehrleistungen im Umfang von mindestens 8 SWS im Bereich des Faches oder Fachgebiets bzw. der Fächer und Fachgebiete, für welches/welche die *venia legendi* beantragt wird, erbracht haben. Mindestens 2 SWS sollen an der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät erbracht worden sein. Soweit möglich, soll er oder sie auch an einer Lehrveranstaltung aus dem Bereich des Grundstudiums beteiligt gewesen sein. Über Ausnahmen entscheidet der Habilitationsausschuss.

Das Gremium befürwortet, bei der Entscheidung über die Zulassung zum Habilitationsverfahren für den Nachweis der geforderten 8 SWS nach folgenden Grundsätzen zu verfahren:

- Die Lehre muss nach der Promotion an der MNF erbracht worden sein
- Nachprüfbarkeit der Angaben über die erbrachte Lehre, z.B. im Vorlesungsverzeichnis des Campussystems, Formular über die Lehrverpflichtungserfüllung
- Wenn Nachprüfung nicht möglich: Bestätigung durch Studiendekan, dass die Lehrleistungen so erbracht wurden wie aufgelistet.
- **Mindestens 2 SWS Vorlesung** müssen enthalten sein
- Anrechnung mit den gleichen Faktoren wie bei der Lehrverpflichtungserfüllung
- Lehre im vergleichbaren Umfang wurde nachprüfbar an anderer Universität erbracht und mindestens eine Lehrveranstaltung mit 2 SWS wurde an der MNF gehalten.

Ausnahmen bedürfen der Zustimmung durch den Habilitationsausschuss.

Anforderung an die Lehre für den Nachweis der pädagogisch-didaktischen Eignung

[Bitte beachten Sie, dass es fachbereichsspezifische Unterschiede geben kann.]

Folgende Kriterien können nach HabilO § 7(1) als Entscheidungsgrundlage für den Nachweis dienen:

1. Positive Bewertung der Lehrleistung durch den Fachbereich, zum Beispiel im Rahmen der Zwischenevaluation (vgl. §2 (2)).
2. Der Bewerber/die Bewerberin hat ein Modul des Baden-Württemberg-Zertifikats für Hochschuldidaktik oder vergleichbare didaktische Fort- und Weiterbildungen erfolgreich abgeschlossen.
3. Der Bewerber/die Bewerberin hat in wenigstens drei Semestern studiengangbezogene Veranstaltungen im Mindestumfang von insgesamt 12 SWS erbracht. Entsprechend vorhandene Evaluationen der Lehrveranstaltungen sind beizulegen.
4. Der Bewerber/die Bewerberin hat eine studiengangbezogene Lehrveranstaltung abgehalten, welche durch den Habilitationsausschuss entsprechend positiv evaluiert und anerkannt wurde.

Zu Punkt 3: Das Gremium befürwortet weiter, dass für den Nachweis der pädagogisch-didaktischen Eignung nach § 7 Abs. 4 der HabilO mindestens 4 SWS Vorlesung an der MNF in den 12 SWS enthalten sein müssen. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung durch den Habilitationsausschuss.

Zu Punkt 4: Für den praktischen Nachweis der pädagogisch-didaktischen Eignung befürwortet das Gremium folgendes Verfahren:

- Möglichst eine vom Kandidaten im laufenden Semester angebotene Lehrveranstaltung soll für den Nachweis herangezogen werden.
- Delegation aus 4 Habilitationsausschussmitgliedern des Fachbereichs (Mitglieder und Stellvertretende Mitgliedern). Weitere Mitglieder des Habilitationsausschusses können hinzutreten.
- Das Dekanat stellt einen Evaluationsbogen zur Verfügung, der als Grundlage für die Entscheidung verwendet werden kann.

Anforderungen an die Auswahl der Gutachter/innen

Der/die Mentor/in oder ein anderes entsprechend geeignete Mitglied des Fachbereichs wird als Gutachter/in bestellt.

Externe Begutachtung bei Ko-Autorenschaft des Mentors bzw. der internen Gutachterin/ des internen Gutachters

Das Gremium beschließt als Ausführungsbestimmung zur Habilitationsordnung, immer zwei externe Gutachter/innen zu bestellen, wenn der/die fakultätsinterne Gutachter/in an der überwiegenden Zahl der Publikationen der Habilitationsschrift beteiligt war.

Unabhängigkeit der externen Gutachter/innen

- Keine gemeinsamen Projekte/Publikationen mit dem/der Mentor/in sowie der Kandidatin/dem Kandidaten in den letzten 5 Jahren
- Keine privaten/finanziellen/beruflichen Abhängigkeiten
- Keine (früheren) Betreuungsverhältnisse

Das Vorschlagsrecht liegt bei der Kandidatin/dem Kandidaten. Der Promotionsausschuss entscheidet über die Bestellung der Gutachter/innen.

Wahl der Habilitationsfächer:

Biochemie: Biochemie

Biologie: Habilitationsfach nicht „Biologie“, sondern engere, an die Institute bzw. MSc-Studiengänge angelehnte Fachbezeichnung. Die Kandidat/innen sollten sich hierzu mit einem fachnahen Mitglied des erweiterten Habilitationsausschusses beraten.

Chemie: Organische Chemie, Anorganische Chemie, Pharmazeutische Chemie, Physikalische Chemie, Theoretische Chemie

Geowissenschaften: Spezifische Fächerbeschreibung je nach Forschungsausrichtung des Habilitanden/der Habilitanden, bei Bedarf Absprache mit PHA-Mitgliedern

Informatik: Informatik, Bioinformatik, Kognitionswissenschaft

Mathematik: Mathematik

Pharmazie: Pharmazie

Physik: Theoretische Physik, Experimentalphysik

Psychologie: Psychologie, klinische Psychologie, Kognitionswissenschaft